



Checkliste

Jazzfestivalförderung

Bei dieser Checkliste handelt es sich um einen unverbindlichen Leitfaden und eine Hilfe zur Antragstellung. Die Liste wird ständig aktualisiert und vervollständigt.

Antragstellung:

Der Förderantrag muss bis spätestens 15. März eines jeden Jahres für das jeweilige Antragsjahr im Projektbüro der Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projekt GmbH (Kurfürstenstr. 19, 87616 Marktoberdorf, Sachbearbeiter: Herr Manuel Mayerle) vollständig eingehen. Eine frühzeitige Antragstellung auch für das jeweilige Folgejahr ist unter Einhaltung der Rahmenbedingungen möglich.

Dem Förderantrag müssen folgende Unterlagen bzw. Informationen beigelegt werden:

- Projektbeschreibung**
(inkl. Veranstaltungszeitraum, konkrete Veranstaltungstermine, geplante Locations, ...)
- Kosten- und Finanzierungsplan**
(inkl. Angabe sonstiger Zuschüsse und Zuschussgeber, um eine Doppelförderung aus Fördermitteln des Freistaats Bayern ausschließen zu können)
- * **Abrechnung des Vorjahres**
- * **Besucherauslastung des Vorjahres**
(eine Aufstellung der Platzkapazität und der entsprechenden Auslastung)

- O * **Nachweis der überregionalen Bedeutung der Veranstaltung**
(z.B. kommunale Beteiligung ist Hinweis darauf)

- O * **Bestätigung der regelmäßigen Durchführung der Veranstaltung**
(z.B. Förderung durch Kulturfonds ist Hinweis darauf, Vorlage der Programmhefte der Vorjahre, Presseartikel, ...)

- O * **Bestätigung, dass es sich ausschließlich um eine musikalische Veranstaltung handelt.**
(kein Benefiz, keine primäre kommerzielle Zielsetzung, ...)

- O * **Vorsteuerabzugsberechtigung des Antragstellers (ja/nein)**

- O * **Nachweis über finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens / der Veranstaltung (Bitte um Übersendung der aktuellen Bilanz)**
Hinweis: In der Regel kann zum Zeitpunkt der Antragstellung noch keine konkrete Aussage darüber getroffen werden, ob und wenn ja in welcher Höhe eine eventuelle Zuschuss stattfinden kann. Insofern muss sichergestellt werden, dass das Unternehmen bzw. die Veranstaltung ein ggf. dadurch entstehendes Defizit aus eigenen Mitteln decken könnte.

- O **Die Bestätigung, dass noch nicht mit dem Projekt begonnen worden ist bzw. noch keine für den Zuschuss relevanten Entscheidungen bezüglich Lieferungs- oder Leistungsverträgen eingegangen worden sind. Dafür ist die Zustimmung zum „vorzeitigen Maßnahmebeginn“ erforderlich.**

- O **Beantragung des „vorzeitigen Maßnahmebeginns“**
Speziell bei Erstanträgen muss dieser explizit beantragt werden. (z.B. formlos im Anschreiben zu den Antragsunterlagen oder per Mail) Bei Folgeanträgen gilt die Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen im Projektbüro automatisch als Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn.
Hinweis: Dieser vorzeitige Maßnahmebeginn wird Ihnen dann vom Projektbüro bestätigt. Diese Tatsache signalisiert jedoch nur die grundsätzliche Förderfähigkeit - ohne Zusage einer Förderung.

* Die mit dem Stern gekennzeichneten Punkte sind bei einem Folgeantrag ggf. nicht (erneut) im Projektbüro einzureichen. Erbeten wird allerdings ein kurzer Kommentar zum jeweiligen Punkt. (Bsp.: „Information liegt bereits aus dem Vorjahr im Projektbüro vor.“)

Folgende Punkte sind grundsätzlich nicht förderfähig:

- **kommunale Regieleistungen**
(Bauhofleistungen, Räume, festangestelltes Personal, ...)
- **Bewirtung und Übernachtung von Gästen, Sponsoren, Presse, Empfänge**
(→ Pflicht der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit!)
- **Preisgelder**
(→ Pflicht der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit!)
- **Kompositionen**
(→ Pflicht der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit!)
- **Pauschalen, Schätzwerte**
(Abschreibungen, geschätzte GEMA und KSK, ...)
- **Bankgebühren, Zinsen, Trinkgelder, Künstlergeschenke, Merchandising**
- **Kosten ohne Projektbezug**
(Vereinssitzungen, Satzungsänderungen, ...)
- **Investitions- und Instandhaltungskosten**
(→ es liegt kein Projektbezug vor)
- **allgemeine, nicht zuwendungsfähige, periodenfremde Aufwendungen**
- **Gemeinkosten**
(Mietkosten, Personalkosten, Mietnebenkosten dürfen ggf. anteilig auf ein Projekt umgelegt werden)
- **UST, die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes als Vorsteuer abziehbar ist.**